



**Geschäftsordnung
der Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz
(GO ZPKK)**

vom 16. März 2018 ¹

Die Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz,

gestützt auf Art. 37 des Konkordats über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 6. November 2009 (Polizeikonkordat Zentralschweiz, ZPK)

erlässt folgende Geschäftsordnung:

ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

¹ Die Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK) ist das oberste Organ der operativen Polizei-Zusammenarbeit im Polizeikonkordat Zentralschweiz.

² Sie fördert den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Polizeikorps.

Art. 2 Aufgaben

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäss dem Polizeikonkordat Zentralschweiz erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie befasst sich mit übergeordneten Fragestellungen der operativen Zusammenarbeit der Zentralschweizer Polizeikorps, der gemeinsamen Polizei-Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und der längerfristigen gemeinsamen Entwicklung des Polizeiwesens;
- b. sie legt eine einheitliche, zukunftsweisende Polizeikonzeption fest und stimmt diese mit derjenigen der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) ab;
- c. sie bereitet die Geschäfte der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK) vor und nimmt ihr Antragsrecht wahr;
- d. sie ist für die periodische Berichterstattung an die ZPDK über den Vollzug des Polizeikonkordats Zentralschweiz, die Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz und die gemeinsame strategische Planung besorgt;

¹ Genehmigte Fassung gemäss Beschluss der ZPDK vom 22. März 2018

- e. sie koordiniert die Vorbereitung und Ausführung von gemeinsamen Unterstützungseinsätzen nach Art. 4 ff. ZPK, soweit hierfür nicht die ZPDK oder ein Zentralschweizer Polizeikorps zuständig ist;
- f. sie bereitet Gesuche der Zentralschweizer Polizeikorps für Unterstützungseinsätze anderer Kantone gemäss der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April/9. November 2006 (IKAPOL-Vereinbarung) im Konkordatsraum vor und prüft Gesuche für Unterstützungseinsätze der Zentralschweizer Polizeikorps in anderen Kantonen, soweit hierfür nicht die ZPDK oder ein Zentralschweizer Polizeikorps zuständig ist;
- g. sie erlässt ihre Geschäftsordnung sowie die weiteren Vorgaben zur Gewährleistung geordneter, systematischer und effektiver Arbeitsabläufe;
- h. sie besorgt die Vorbereitung, Aufsicht und Kostenkontrolle über Leistungsvereinbarungen nach Art. 15 ff. ZPK sowie über interkantonale Polizeidienste nach Art. 22 ff. ZPK, soweit hierfür nicht die ZPDK oder ein Zentralschweizer Polizeikorps zuständig ist;
- i. sie stellt bedarfsgerechte, gemeinsame Aus- und Weiterbildungsangebote für die Zentralschweizer Polizeikorps zur Verfügung und genehmigt die Aus- bzw. Weiterbildungskonzepte ihrer Arbeitsgruppen und Fachgremien, wobei spezifische Vorgaben in den interkantonalen Zusammenarbeitsvereinbarung, Statuten und Richtlinien vorbehalten bleiben;
- j. sie unterhält ein Qualitätsmanagement zur Sicherstellung der Effizienz und Effektivität ihrer Aufgaben und Arbeitsabläufe.

Art. 3 Begriffe

Funktions- und Personenbezeichnungen in der vorliegenden Geschäftsordnung sowie in den weiteren Vorgaben, Statuten und Richtlinien beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. ORGANISATION

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die ZPKK setzt sich aus den Polizeikommandanten der Polizeikorps des Polizeikonkordats Zentralschweiz zusammen.

² Eine Stellvertretung ist, vorbehältlich des Vizepräsidiums, grundsätzlich nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen können sich die Mitglieder mit Zustimmung der ZPKK bzw. in dringlichen Fällen des Präsidenten durch ein anderes Mitglied oder ihren stellvertretenden Kommandanten vertreten lassen.

³ Der Kommandant der Kantonspolizei Tessin bzw. sein Stellvertreter ist assoziiertes Mitglied ohne Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Präsidium

a. Bestellung

¹ Das Präsidium der ZPKK wird grundsätzlich im gleichen Turnus wahrgenommen wie dasjenige der ZPDK.

² Die ZPKK kann aus begründetem Anlass eine andere Regelung beschliessen.

³ Für das Vizepräsidium gilt sinngemäss die gleiche Regelung.

Art. 6 b. Aufgaben

¹ Der Präsident organisiert und leitet die Konferenzen und Arbeitstagungen.

² Er führt die Geschäfte, für welche die ZPKK nach dem Polizeikonkordat Zentralschweiz, den gestützt darauf geschlossenen Vereinbarungen und dieser Geschäftsordnung zuständig ist.

³ Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Vor- und Nachbearbeitung der Geschäfte und Beschlüsse;
- b. die Führung des Protokolls, der Geschäftskontrolle und der Dokumentation;
- c. die Aufbewahrung der Akten und Originalverträge der ZPKK sowie deren Archivierung zuhanden des Depositarkantons gemäss Art. 38 ZPK;
- d. die Organisation des Sekretariats;
- e. die Vertretung der ZPKK gegenüber der ZPDK und nach aussen;
- f. die Teilnahme an den Konferenzen der ZPDK;
- g. die Auflistung der Vertretungen in den Arbeitsgruppen und Fachgremien der ZPKK, in anderen Organisationen sowie in den gemeinsamen Projekten;
- h. die Umsetzung des Qualitätsmanagements der ZPKK.

Art. 7 Weitere Organe

a. Arbeitsgruppen und Fachgremien

¹ Die ZPKK setzt ständige und temporäre Arbeitsgruppen und Fachgremien ein und erteilt ihnen Aufträge. Vorbehalten bleibt die Bildung weiterer Organe durch die ZPDK oder interkantonale Zusammenarbeitsvereinbarungen.

² Sie legt in der vorliegenden Geschäftsordnung bzw. im jeweiligen Auftrag die Grundsätze der Organisation und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen und Fachgremien fest. Im Übrigen konstituieren sich die Arbeitsgruppen und Fachgremien selbst.

³ Die Kantonspolizei Tessin kann mit Zustimmung der ZPKK Einsitz in die Arbeitsgruppen und Fachgremien nehmen.

Art. 8 b. Verbindungskommandant

¹ Die ZPKK bezeichnet für jede ständige Arbeitsgruppe ein Mitglied der ZPKK als Verbindungskommandanten. Er ist kein stimmberechtigtes Mitglied der Arbeitsgruppe.

² Dem Verbindungskommandanten kommen folgende Aufgaben zu:

- a. Sicherstellen des Informationsflusses zwischen der ZPKK und der Arbeitsgruppe;
- b. Beratung und Unterstützung der Arbeitsgruppe in ihrer Organisation und Arbeitsweise;
- c. Erläuterung der Aufträge, Problem- und Fragestellungen der ZPKK;
- d. Vertreten der Anträge und Berichte der Arbeitsgruppe in der ZPKK;
- e. Erarbeitung und Aktualisierung der Geschäftsplanung;
- f. Besorgung eines mit der ZPKK abgestimmten Qualitätsmanagements der Arbeitsgruppe.

Art. 9 Vertretung in anderen Organisationen

¹ Die ZPKK ernennt für die vorgesehene Amtsdauer ihre Vertretung in der KKPKS, deren Kommissionen und Arbeitsgruppen.

² Sie bezeichnet die Vertretungen der ZPKK in anderen Organisationen, Projekten und Programmen.

³ Die Vertretungen der ZPKK wahren deren Interessen. Sie stellen den Informationsaustausch zwischen den Organisationen, in denen sie Mitglied sind, und den ZPKK-Mitgliedern sicher.

III. ARBEITSWEISE

Art. 10 Konferenzen und Arbeitstagungen

¹ Die ZPKK tritt so oft zu Konferenzen und Arbeitstagungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

² Sie kann Referenten aus den Arbeitsgruppen oder Fachgremien sowie weitere Fachleute beiziehen.

³ Über die Konferenzen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁴ Soweit die ZPKK nichts anderes bestimmt, sind ihre Konferenzen, Arbeitstagungen, Organe, Geschäfte, Beschlüsse und Dokumente nicht öffentlich. Sie unterhält auch keine der Datenschutzgesetzgebung unterstehenden Datensammlungen.

Art. 11 Mitberichtsverfahren

¹ Über Vorhaben für Zusammenarbeitsvereinbarungen nach Art. 15 ff. bzw. Art. 22 ff. ZPK sowie weitere bedeutsame Geschäfte führt die ZPKK in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Antrag der zuständigen Arbeitsgruppe auf technischer und formeller Stufe ein Mitberichtsverfahren bei den Zentralschweizer Polizeikorps und deren Rechtsdiensten durch.

² Die Mitberichtsfrist beträgt, von begründeten Ausnahmen abgesehen, mindestens einen Monat.

³ Die Mitberichte sind auszuwerten und deren Berücksichtigung bzw. Ablehnung im Antrag an die ZPKK oder in einer separaten Darstellung kurz zu begründen.

Art. 12 Beratung und Beschlussfassung

¹ Die ZPKK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Art. 37 Abs. 3 ZPK). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

² In Ausnahmefällen kann der Präsident eine Telefon- oder Videokonferenz einberufen und bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Abs. 1 gilt dabei sinngemäss.

³ Vorbehalten bleiben die Stellvertretung gemäss Art. 4 Abs. 2 sowie abweichende Regelungen in interkantonalen Zusammenarbeitsvereinbarungen, welche grundsätzlich Einstimmigkeit voraussetzen.

IV. BESONDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Art. 13 Arbeitsgruppen

a. Aufgaben

¹ Die ständigen Arbeitsgruppen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie entwickeln in ihrem Aufgabenbereich eine vorausschauende Planung und beantragen der ZPKK Zusammenarbeitsvorhaben;
- b. sie führen die Aufträge der ZPKK aus;
- c. sie unterstützen den Verbindungskommandanten in dessen Aufgaben gemäss Art. 8;
- d. sie beantragen über den Verbindungskommandanten Massnahmen zur Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit sowie zur Harmonisierung der polizeilichen Prozesse und Infrastruktur in ihrem Aufgabenbereich;
- e. sie erstatten über den Verbindungskommandant jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten.

² Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen bedürfen im Voraus der Zustimmung der ZPKK und sind terminlich so zu planen, dass sie in den Budgets der Kantone berücksichtigt werden können.

Art. 14 b. Einsetzung

Ständige Arbeitsgruppen der ZPKK sind:

- a. Arbeitsgruppe der Zentralschweizer Chefs der Kommandoabteilungen und Stabschefs (AZCKS);
- b. Arbeitsgruppe der Zentralschweizer Chefs der Sonderformationen (AZCS);
- c. Arbeitsgruppe der Zentralschweizer Chefs der Kriminalpolizeien (AZCK);
- d. Arbeitsgruppe der Zentralschweizer Chefs der Sicherheits- und Verkehrspolizeien (AZCSV);
- e. Arbeitsgruppe der Zentralschweizer Chefs der Medienstellen der Polizeikorps (AZCM).

Art. 15 c. Organisation

- ¹ Die ständigen Arbeitsgruppen geben sich ein Statut, das von der ZPKK zu genehmigen ist.
- ² Pro Polizeikorps nehmen in der Regel höchstens zwei Personen Einsitz.
- ³ Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter werden durch die ZPKK ernannt. Ihre Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Im Sinne der Ausgewogenheit können die Arbeitsgruppen statutarisch einen bestimmten Turnus vorsehen.

Art. 16 Fachgremien

a. Aufgaben

- ¹ Die ständigen Fachgremien befassen sich mit delegierten Aufgabenbereichen und Arbeitsschwerpunkten bei der praktischen Planung, Erarbeitung, Umsetzung, Koordination und Erneuerung von Zusammenarbeitslösungen.
- ² Sie sind der zuständigen Arbeitsgruppe zugeordnet und gliedern sich in:
 - a. Sondergruppen (operativ);
 - b. Fachgruppen (unterstützend).

Art. 17 b. Organisation

- ¹ Die Sondergruppen und bestimmte Fachgruppen geben sich Richtlinien, die von der ZPKK zu genehmigen sind.
- ² Die Leiter der Fachgremien und deren Stellvertreter werden auf Antrag der zuständigen Arbeitsgruppe durch die ZPKK ernannt. Ihre Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Im Sinne der Ausgewogenheit können die Fachgremien in ihren Richtlinien einen bestimmten Turnus vorsehen.
- ³ Die Leiter der Sondergruppen sind von Amtes wegen Mitglieder der zuständigen Arbeitsgruppe.

Art. 18 Gemeinsame Einsatzdispositionen

a. Unterstützungseinsätze mit gemeinsamer Einsatzleitung

¹ Zur Sicherstellung von Unterstützungseinsätzen mit gemeinsamer Einsatzleitung ist die ZPKK dafür besorgt, dass:

- a. zahlenmässig ausreichende und kompetente Gesamtleiter verfügbar sind;
- b. eine gemeinsame Führungseinrichtung mit dem erforderlichen Führungsunterstützungspersonal betrieben werden kann;
- c. die Ordnungsdienst- und Interventionskräfte einheitlich ausgebildet und ausgerüstet sind und doktrinmässig eingesetzt werden;
- d. in den Bereichen Observation und Verfolgung sowie Verhandlungsführung durch Ablösungen oder gemeinsame Einsatzkräfte die Durchhaltefähigkeit bei entsprechenden Einsätzen und Lagen gewährleistet ist.

² Die ZPKK stellt durch ihre Vorgaben an die Arbeitsgruppen und Gremien, ihr Controlling und Einsatzübungen sicher, dass die Zusammenarbeit auch spontan erfolversprechend funktioniert.

Art. 19 b. Gemeinsame Eventualplanungen

¹ Die ZPKK unterhält gemeinsame vorbehaltene Entschlüsse, um vorab auf spontan sich einstellende Herausforderungen rasch und zielgerichtet reagieren zu können.

² Sofern schweizerische Einsatzdispositive bestehen, stimmen die ZPKK-Mitglieder ihre vorbehaltenen Entschlüsse und Einsatzvorbereitungen gegenseitig ab.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die ZPDK am 1. Juni 2018 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- a. Geschäftsordnung der Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz vom 14. März 2013;
- b. Leitfaden für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen des Zentralschweizer Polizeikonkordats (ZPK) vom 5. November 2008.

Genehmigt an der Sitzung der ZPDK vom 22. März 2018

Die Präsidentin



Karin Kayser-Frutschi